

1002/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Zeitgeist Justiz" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, dass vom Bundesministerium für Justiz in den beiden in der Anfrage genannten Verfahren wegen der Zitierung des SS - Leitsatzes "Unsere Ehre heißt Treue" übereinstimmende Einstellungsvorhaben der jeweils zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen wurden.

In der gleichfalls in der Anfrage angesprochenen Strafsache gegen einen ehemaligen psychiatrischen Sachverständigen wegen § 75 StGB liegen dem Gericht zwei übereinstimmende Gutachten vor, nach denen beim Angeklagten Verhandlungsunfähigkeit vorliegt. Da der Angeklagte dem Gang der Verhandlung nicht mehr folgen und seine Verteidigungsrechte nicht ordnungsgemäß ausüben könne, ist eine Fortsetzung dieses Verfahrens auf Grund der Bestimmung des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht möglich und wäre auch gemäß § 281 Abs. 1 Z 4 StPO mit Nichtigkeit bedroht.

Schließlich handelt es sich bei der gleichfalls in der Anfrage genannten Strafsache gegen einen Universitätsprofessor und Politologen wegen des Verdachtes der üblen Nachrede um ein Privatanklageverfahren, in das staatsanwaltschaftliche Behörden nie involviert waren und in dem unabhängige Gerichte zur Entscheidung berufen sind.

Im Übrigen beantworte ich die einzelnen Anfragepunkte wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat hinsichtlich der in der Anfrage genannten, in einem Printmedium wiedergegebenen Äußerungen gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachtes nach § 283 Abs. 1 StGB beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wiener Neustadt beantragt. Diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2:

Hiezu weise ich auf das in der Einleitung Gesagte hin.

Zu 3:

Das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Menschen - und Bürgerrechte ergibt sich schon aus den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung. Die Wahrung dieser Grundrechte stellt seit jeher ein grundsätzliches Anliegen aller Justizbehörden dar. Weiterer gesetzlicher Regelungen bedarf es nicht.